

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 05.09.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/12871-

Betr.: Waffenfund bei Hausdurchsuchung in Eidelstedt

Einleitung für die Fragen:

Bei einer Hausdurchsuchung am 24.08.2023 in Eidelstedt fand die Polizei ein großes Waffenlager. Laut Presseinformationen wurden mehr als 100 Messer und Dolche, Bajonette, eine Armbrust, Handgranaten, über 30 Kurz- und Langwaffen und 10.000 Schuss Munition gefunden.

Die Hausdurchsuchung erfolgte aufgrund eines Hinweises des LKA Bayern. Demnach soll der Beschuldigte rechtsradikale Postings im Internet und in sozialen Medien verbreitet haben. Ermittelt wird wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche und wie viele Waffen, gefährlichen Werkzeuge, Munition u.ä. wurden bei der Hausdurchsuchung am 24.08. in Eidelstedt gefunden?*

Zu dem in Rede stehenden Sachverhalt hat die Polizei im Internet unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5588494> eine Pressemitteilung herausgegeben. Im Übrigen siehe Drs. 22/12765.

Frage 2: *Wurden bei der Hausdurchsuchung Gegenstände gefunden, die die rechte Einstellung des Beschuldigten bestätigen (z.B. Reichskriegsflaggen, einschlägige Zeitschriften etc.)? Wenn ja, welche?*

Frage 3: *Welche Inhalte und welche verbotenen Kennzeichen soll der Beschuldigte in welchen Zeiträumen gepostet haben?*

Die Fragestellungen betreffen ein laufendes Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg, die polizeilichen Ermittlungen hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Um einen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, wird von weiteren Angaben abgesehen. Im Übrigen siehe Drs. 22/12765.

Frage 4: *An welchem Datum erfolgte der Hinweis des LKA Bayern an welche Behörde in Hamburg?*

Die Staatsanwaltschaft Passau hat der Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren mit der Bitte um Übernahme übersandt, da der Beschuldigte im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Hamburg wohnt. Der Vorgang wurde am 18. April 2023 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erfasst.

Frage 5: *Informationen zufolge soll der Hinweis des LKA Bayerns bereits im April an die Polizei Hamburg übermittelt worden sein. Aus welchen Gründen dauerte es bis zum 24.08.2023, bis es zu einer Hausdurchsuchung kam?*

Der Hinweis des LKA Bayern bezog sich darauf, dass der Beschuldigte in einer Whatsapp-Gruppe im April 2021 zwei Bilder von Adolf Hitler versendet haben soll. Verstöße gegen das Waffengesetz waren nicht Gegenstand der Mitteilung. In Ansehung der Tatzeit erfolgte keine Priorisierung des Vorgangs.

Frage 6: *Wann und durch welche Stelle wurde der Durchsuchungsbeschluss erteilt?*

Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 12. Mai 2023 vom Amtsgericht Hamburg erlassen. Die Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen erfolgt unter Betrachtung des konkreten Einzelfalls in Abhängigkeit von noch zu tätigen Ermittlungen und einer ggf. erkennbaren Eilbedürftigkeit.

Frage 7: *An welchem Datum und auf welche Weise hat die Polizei Hamburg Kenntnis davon erhalten, dass der Beschuldigte im Besitz einer Waffenerlaubnis ist und an welchem Datum wurde die Waffenbehörde über das Ermittlungsverfahren informiert und/oder eingebunden?*

Mangels vorheriger Hinweise auf einen Waffenbesitz wurde diese Tatsache im Rahmen der Vorbereitung auf die Durchsuchung ermittelt und in der Folge auch die Waffenbehörde informiert. Ein genaues Datum ist nicht dokumentiert.

Frage 8: *Hat die Waffenbehörde vor dem Auffinden des Waffenlagers am Durchsuchungstag geprüft, ob eine Entziehung der Waffenerlaubnis in Betracht kommt? Wenn ja, wann und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich veranlasst? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, alle bisherigen Zuverlässigkeits- und Aufbewahrungskontrollen ergaben keine Beanstandungen. Sonstige Gründe, die die Einleitung von waffenrechtlichen Maßnahmen gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Frage 9: *Wann wurde dem Beschuldigten seine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt, um was für eine Erlaubnis hat es sich dabei gehandelt und welche und wie viele der gefundenen Waffen waren bei der Waffenbehörde registriert?*

Der Beschuldigte verfügte seit 2004 über einen Kleinen Waffenschein und mehrere Waffenbesitzkarten. Die erste Waffenbesitzkarte wurde im Jahr 2002 erteilt, die letzte im Jahr 2011. Im Übrigen siehe Drs. 22/12765.

Frage 10: *Hat es bei oder seit der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis Hinweise auf eine extrem rechte Einstellung des Betroffenen gegeben? Wenn ja, wann, bei welcher Stelle erfolgte der Hinweis und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?*

Der Polizei Hamburg lagen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Frage 11: *Hat es seit Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis bei dem Beschuldigten Aufbewahrungskontrollen, Überprüfungen seiner waffenrechtlichen Zulässigkeit oder andere Maßnahmen nach dem Waffengesetz gegeben? Wenn ja, welche, wann und aus welchen Gründen?*

Vor der in Rede stehenden Hausdurchsuchung wurden von der Waffenbehörde in den Jahren 2004, 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 Regelüberprüfungen (Zuverlässigkeitsprüfungen) durchgeführt, in keinem Fall kam es zu Beanstandungen. Darüber hinaus fand im Jahre 2019 eine anlassunabhängige Aufbewahrungskontrolle statt, auch hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Frage 12: *Ist der Beschuldigte bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? Wenn ja, wann, in welcher Form und handelte es sich dabei um politische Kriminalität? Wenn nein, war der Mann in anderer Weise polizeibekannt?*

Frage 13: *War der Beschuldigte bereits vor dem Hinweis des LKA Bayern beim Landesamt für Verfassungsschutz bekannt? Wenn ja, seit wann, inwieweit und aufgrund welcher Sachverhalte?*

Frage 14: *Hatten andere staatliche Stellen bereits vor dem Hinweis des LKA Bayern Hinweise auf eine mögliche (extrem) rechte Einstellung des Beschuldigten? Wenn ja, seit wann, inwieweit und aufgrund welcher Sachverhalte oder Hinweise?*

Frage 15: *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde zur Vernetzung des Beschuldigten in rechte Strukturen, Reichsbürgerkreise oder zu sogenannten Delegitimierer*innen und/oder Querdenker:innen?*

Siehe Drs. 22/12765. Im Übrigen sind der Polizei keine weiteren Erkenntnisse anderer staatlichen Stellen im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.